

wurde durch Ermittlungen über die Lage der bezüglichen russischen Gesetzgebung verzögert, und gegenwärtig ist die königlich preussische Regierung der Ansicht, daß der Sache nicht mehr durch sie, sondern durch den Bund Fortgang zu geben sei. Einverstanden mit dieser Ansicht, hat der Bundeskanzler zunächst den Bundesgesandten in Petersburg beauftragt, sich zu vergewissern, ob die von Rußland vor zwei Jahren auf die Anfrage Preußens kundgegebene Bereitwilligkeit gegenwärtig gegenüber dem Bunde bestehe. Die russische Regierung hat hierauf ihre Geneigtheit, mit dem Norddeutschen Bunde in Verhandlungen wegen Abschlußes einer Literarconvention einzutreten, erklärt, und zugleich die unterm 18. (30.) Juli 1862 zwischen Rußland und Belgien abgeschlossene Literarconvention als eine geeignete Grundlage für solche Verhandlungen bezeichnet. Der Bundeskanzler erachtet im Einverständnis mit den Regierungen von Preußen und Sachsen diese Verhandlungsbasis für annehmbar und hat daher bei dem Bundesrathe den Antrag gestellt, sein Einverständnis damit zu erklären, daß das Präsidium im Namen des Bundes mit Rußland über den Abschluß einer Literarconvention auf der angedeuteten Grundlage in Unterhandlung trete." — Auf diesen neuen Vertrag dürfte dann zunächst ein solcher mit den Niederlanden folgen, den, wie verlautet, der Vorstand des Börsenvereins bei dem Bundeskanzler in Anregung bringen wird; für die Interessen des deutschen Verlagshandels wäre der letztere unstreitig noch viel wünschenswerther, als es bei dem erstern der Fall ist.

Bekanntlich wird mit dem 1. Jan. l. J. das Gesetz betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde (Börsenblatt Nr. 152) in Kraft treten. Zur Ausführung desselben ist vom Bundespräsidium unter anderm beschlossen worden, den Debit der Wechselstempelmarken und Blankets, mit deren Herstellung die preussische Staatsdruckerei beauftragt worden ist, den Postanstalten dergestalt zu übertragen, daß bei allen Postanstalten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 20. Dec. d. J. ab die Blankets zum Preise des Stempelbetrags, auf den sie lauten, verkauft werden. Die Bundesstempelmarken werden mit der Umschrift „Norddeutscher Wechselstempel“ und der Angabe des Steuerbetrags in Groschen, für welchen sie gelten, bezeichnet sein und für Werthbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen zum Verkauf gestellt werden. Die mit dem Bundesstempel versehenen Wechselblankets werden auf Steuerbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen lauten. Für die bei den Postanstalten angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken und Blankets soll dann Erstattung beansprucht werden können, wenn der Schaden mindestens 1 Thlr. beträgt, vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmaterien, beziehentlich von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann, endlich wenn der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden der Berechtigten bekannt geworden, bei dem Bundeskanzleramte angemeldet wird. Die Erstattung erfolgt auf Anweisung des Bundeskanzleramtes durch Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempelmaterien bei der zu bestimmenden Debitstelle.

Drucksachen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika dürfen aus dem Norddeutschen Postbezirk von jetzt an bis zum Gewichte von drei Pfund (bisher nur zum Gewichte von 15 Loth) angenommen werden. Diese Sendungen können sowohl über Bremen-Hamburg (2½ Loth = 1 Ngr.), als auch über Belgien-England (2½ Loth = 1½ Ngr.) geleitet werden. Wenn diese neue Erleichterung des buchhändlerischen und Zeitungsverkehrs, wie solche be-

kanntlich schon längere Zeit auch für die Sendungen von Drucksachen nach Frankreich und Großbritannien besteht, auch gewiß mit Dank anerkannt werden muß, so ist es dagegen um so mehr zu bedauern, daß wir gerade innerhalb des Norddeutschen Postbezirk selbst und im Verkehr mit den deutschen Südstaaten und Oesterreich noch immer die leidige Schranke haben, wonach die unter Kreuzband zu versendenden Drucksachen das Gewicht von 15 Loth nicht übersteigen dürfen!

Rüge und Warnung. — Der Verleger der Tanzzeitung, Hr. H. Engel in Hamburg, expedirte an den Unterzeichneten unter dem 25. Sept. 13/12 Tanzzeitung Nr. 16, 17 pro 2. Quertl. mit Nachnahme von 4 Thlr. baar. Trotz aller Erinnerungen und Wiederholzetteln, sowie eines directen Schreibens vom 21. Nov. ist von Hr. Engel weder eine Antwort noch die restirende Fortsetzung zu erhalten gewesen. Allen Collegen, die sich vor eventuellen Verlusten und verdrüßlichen Auseinandersetzungen den Abonnenten gegenüber bewahren wollen, theilt dies zur Warnung mit  
Blauen, 2. December 1869.

J. E. R.

In Wien hat sich der Oesterreichischen Buchhändler-Correspondenz zufolge unter dem Epitheton „Buchfink“ ein Verein jüngerer Buchhändler gegründet, der sich die Förderung der geistigen und geselligen Interessen der dortigen Collegenschaft zur Aufgabe stellt. Den Vorstand bilden die Herren Heyn (Beck'sche Universitäts-Buchhandlung) als Vorsitzender, Schratt (Gerold & Co.) als Schriftführer, Schworella (Just. Perthes) als Schatzmeister und 2 Ausschußmitglieder. Zum Versammlungsort hat sich der Verein die Restauration „Zum Stubenthor“ (Wollzeile) gewählt, wo derselbe jeden Sonnabend Abend zusammenkommen will.

#### Personalnachrichten.

Die in Berlin bestehende „Gesellschaft für das Studium der neueren Sprachen“ hat Herrn Bernhard Freiherrn von Tauchnitz hier wegen der großen und allgemein anerkannten Verdienste desselben zum „Ehrenmitglied“ der Gesellschaft ernannt.

Am 1. Dec. starb, wie die Deutsche Allgemeine Zeitung berichtet, Herr Eduard Bieweg, der langjährige Chef der Firma Friedr. Bieweg & Sohn in Braunschweig, in seinem 73. Lebensjahre. Seit drei Jahren war derselbe an das Krankenlager gefesselt. Geboren 1. Juli 1797, trat er 1825 als Associé in das von seinem Vater, Hans Friedrich Bieweg, gegründete Geschäft ein, übernahm dasselbe 1834 allein und führte es bis Ende 1866, von wo an sein Sohn Heinrich die Leitung desselben erhielt. Als Verleger, namentlich von naturwissenschaftlichen Werken, und durch geschmackvolle typographische und xylographische Ausstattung derselben, hat sich der Verstorbene hohe Verdienste und einen der geachtetsten Namen auf dem Gebiete des deutschen Buchhandels erworben. Auch persönlich genoß derselbe allgemeines Ansehen und betheiligte sich ebenso lebhaft als erfolgreich an öffentlichen Angelegenheiten, als städtischer und ständischer Vertreter, als Mitglied des Erfurter Parlaments, Mitbegründer der Braunschweigischen Bank etc. Insbesondere ist noch zu erwähnen, daß Bieweg mit zu dem Comité gehörte, aus dessen Berathungen im Jahre 1834 die bekannten „Vorschläge zur Feststellung des literarischen Rechtszustandes“ entstanden sind, und er seitdem in mancherlei weiteren Ausschüssen den Interessen des Börsenvereins gedient hat. Sein Tod wird in den weitesten Kreisen Theilnahme erregen.

Am 26. Nov. ist in Frankfurt a. M. noch ein anderer angesehener Veteran des deutschen Buchhandels, Herr Joh. Dav. Sauerländer, in seinem 81. Lebensjahre gestorben. Wir hoffen dieser kurzen Notiz bald weitere Mittheilungen über den Entschlafenen folgen lassen zu können.